



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 14. Dezember 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 41

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
95	Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 29. November 2020 in der Gemarkung Oelde – Warendorfer Straße	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin,
Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214
Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460
Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

**Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift
95 über den Grenztermin vom 29. November 2020 in der
Gemarkung Oelde – Warendorfer Straße**

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Oelde, Flur 130, Flurstück 35 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil zu beteiligende Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 31 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Von dieser Offenlegung ist das in 59302 Oelde gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Oelde

Flur 130

Flurstück 31

mit der Lagebezeichnung „**Warendorfer Straße**“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 29. November 2020 zur Geschäftsbuchnummer 10855 in der Zeit

vom 22. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Januar 2020

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zum größtmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2-Virus ist unbedingt eine Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 920141** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Obergerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 3. Dezember 2020

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI